

# **Statuten des Vereins**

## **Unternehmer:innen Netzwerk Solothurn**

### **1. Name und Sitz**

- 1.1 Unter dem Namen Unternehmer:innen Netzwerk Solothurn (nachfolgend abgekürzt als UNS) besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.
- 1.2 Sitz des Vereins ist in Solothurn.

### **2. Zweck**

- 2.1 Zweck des Vereins ist ein geselliger Austausch zwischen Personen unterschiedlichster Branchen im Grossraum Solothurn-Bern-Biel. Durch die Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit Geschäftsempfehlungen durch persönliche Kontakte zu fördern. Es soll auch Platz haben für wohltätige Aufgaben. Die Mitglieder von UNS leisten mit ihrem Engagement einen aktiven Beitrag zur Vernetzung von Unternehmern und die Weiterentwicklung von Unternehmen im Grossraum Solothurn, Bern und Biel. Eine regelmässige Teilnahme am aktiven Vereinsleben wird vorausgesetzt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

- 2.2 Einer Umwandlung des Vereinszwecks müssen alle Vereinsmitglieder zustimmen.

### **3. Mitglieder**

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.
- 3.2 Der Vorstand entscheiden über die Aufnahme von Mitgliedern nach schriftlich eingereichtem Aufnahmegeruch. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

#### **4. Mitgliederbeitrag**

- 4.1 Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung jährlich festgelegt.
- 4.2 Mitglieder haben für das Kalenderjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt, den Mitgliederbeitrag pro rata zu entrichten. Beim Austritt aus dem Verein wird der Mitgliederbeitrag nicht zurückerstattet.

#### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

##### **5.1.1 Erlöschensgründe**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

##### **5.2 Austritt**

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende des Kalenderjahrs schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

##### **5.3 Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn es den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder andere wichtige Gründe einen Ausschluss rechtfertigen. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem mündlich erklärt und schriftlich bestätigt. Der Ausschluss gilt per sofort.

- 5.3.1 Der Ausschluss ist endgültig. Die Möglichkeit eines Rekurses an die Vereinsversammlung besteht nicht.

##### **5.4 Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen**

Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch rechtsgeschäftlich übertragbar.

## **6. Organisation des Vereins**

### **6.1 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle

### **6.2 Vereinsversammlung**

- 6.2.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
  - b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, und des Jahresbudgets;
  - c) Entlastung des Vorstandes und Präsidenten;
  - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets;
  - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Präsidiums;
  - f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
  - g) Änderung der Statuten;
  - h) Auflösung des Vereins;
  - i) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.
- 6.2.2 Die ordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb der ersten 3 Monate eines Kalenderjahres, vorzugsweise im Januar, statt. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und enthält die Traktanden, die Anträge des Vorstandes sowie den Jahresbericht und die Jahresrechnung.
- 6.2.3 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind schriftlich und spätestens bis 30 Tage vor der Vereinsversammlung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge.
- 6.2.4 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung.

- 6.2.5 Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Vorstandes oder ein anderer von der Vereinsversammlung gewählter Tagespräsident. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und ein stimmberechtigtes Mitglied für die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen.
- 6.2.6 Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- 6.2.7 Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Beschluss der Vereinsversammlung schriftlich statt.
- 6.2.8 Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme und kann sich durch ein anderes Vereinsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- 6.2.9 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **6.3 Vorstand**

- 6.3.1 Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern. Sie werden von der Vereinsversammlung für die Amtsduer von maximal zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
- 6.3.2 Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand besteht insbesondere aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar und Kassier.
- 6.3.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Vereinsversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:
  - a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins;
  - b) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen;
  - c) Aufnahme von Mitgliedern nach Absprache mit allen Vereinsmitgliedern;
  - d) Ausschluss von Mitgliedern ohne Absprache mit allen Vereinsmitgliedern;
  - e) Buchführung.

- 6.3.4 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- 6.3.5 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

#### **6.4 Revisionsstelle**

- 6.4.1 Die Vereinsversammlung kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle [bzw. Revisor] für die Dauer von einem Amtsjahr wählen. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
- 6.4.2 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle nur geprüft, wenn vom Vorstand ein Revisor einberufen wurde.
- 6.4.3 Sofern ein Revisor einberufen wird, erstattet dieser der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Decharge gegenüber Kassier und Vorstand.

### **7. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht**

- 7.1 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
- 7.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

**8. Statutenänderungen und Auflösung**

- 8.1 Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8.2 Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.3 Im Falle der Auflösung bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

**9. Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 8. Januar 2025 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Solothurn, 8. Januar 2025



---

der Präsident



---

die Aktuarin